

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes

per Fax an: **05561 942-211** oder:

Stadtwerke Einbeck GmbH
Grimsehlstraße 17
37574 Einbeck

Hiermit beantragt der Kunde

Bitte in Blockschrift ausfüllen:

| | |
|-------------------------------|-----|
| Kundennummer (PIN) | |
| Name, Vorname, Firma | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ | Ort |
| Telefon (tagsüber erreichbar) | |
| E-Mail | |

Verbrauchsstelle (falls abweichend):

| | |
|--------------------|----------|
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
|--------------------|----------|

bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte eine Überprüfung folgenden Zählers:

Strom Gas Wasser Wärme

| | |
|--------------|---------------------|
| Zählernummer | zusätzliche Angaben |
|--------------|---------------------|

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

zeigt zu viel Verbrauch an verursacht laute Geräusche

sonstige Mängel und Beanstandungen _____

Damit verbundene Kosten:

Die Kosten für die Befundprüfung sind in der Mess- und Eichgebührenverordnung bestimmt. Sie sind abhängig von der Zählergröße bzw. vom Zählertyp. Zur Kostenverrechnung gilt das Preisblatt „Überprüfung der Messeinrichtung / amtliche Befundprüfung“.

Ergibt die Befundprüfung, dass die vom Zähler erfassten Messwerte in Ordnung sind bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen liegen, gehen die mit der Prüfung verbundenen Kosten (Zählerwechsel und Befundprüfung) zu Lasten des Auftraggebers.

| | |
|------------|-------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Kunde x |
|------------|-------------------------|

Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Die Befundprüfung an genannten Messgeräten wird der Grundlage der Eichordnung – Allgemeine Vorschriften und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“ durchgeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgelegt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
2. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
3. Die Befundprüfung umfasst:
 - a. die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassung (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung) und
 - b. die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung)
4. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a. das Messgerät zur Eichung zugelassen ist
 - b. die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht,
 - c. bei einem geeichten Messgerät die Stempelzeichen unverletzt sind und
 - d. keine von außen erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.
5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und insbesondere Verschleiß überprüft.
6. Das Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und/oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
8. Die Gerätebestandteile werden dem Messstellenbetreiber zurückgegeben.
9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollen die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711)
- Eichordnung - Allgemeine Vorschriften (EO) vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) und Anlagen
- Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002
- Eichkostenverordnung vom 11. Juni 2001 (BGBl. I S. 1608)